

Amtsblatt

der Stadt Münster (Westf.)



15. Jahrgang - Nr. 17 - 20. Juli 1972 - Postverlagsort 44 Münster (Westf.)

62 K 1208 B
Herrn Sassenberg

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Errichtung der Grundschule
Berg Fidel als
Gemeinschaftsgrundschule

Umlenungsverfahren Kinderhaus

Anmeldung von Eigentumsrechten

Satzung über das Ausbauprogramm
des Belholtweges

Satzung über das Ausbauprogramm
der Straße „Dingbängerweg“
zwischen Weseler Straße und
Mecklenbecker Straße

Satzung über das Ausbauprogramm
der Sentruper Straße

Planfeststellungsverfahren zum Bau
eines Unteranschlußgleises der
Firma Heinrich Boes an das An-
schlußgleis der Stadt Münster im
Bereich des Gewerbegebietes
Siemensstraße

Planfeststellungsverfahren zum Bau
eines Gleisanschlusses der Stadt
Münster „Höltenweg“ an die
Bundesbahn in km 4200 der Um-
gehungsbahn im Bereich des Ge-
werbegebietes Höltenweg

Endgültige Herstellung und
Abrechnung von Erschließungs-
anlagen

Errichtung und Unterhaltung
von Starkstromanlagen

Allgemeine Tarifpreise
für die Versorgung mit Gas der
Stadtwerke Münster GmbH

Neue Straßennamen

Verzeichnis der unnummerierten
Häuser

Flurbereinigungsverfahren
Albachten—Amelsbüren

Flurbereinigungsverfahren Roxel

Flurbereinigungsverfahren
Sandrup-Sprakel

Flurbereinigungsverfahren
Gimfte-Aldrup

Amtliche Bekanntmachungen

Errichtung der Grundschule Berg Fidel als Gemeinschaftsgrundschule

Das Abstimmungsverfahren zur Errichtung der Grundschule Berg Fidel, das am 27., 28. und 29. April 1972 durchgeführt wurde und bei dem die Eltern von rd. 310 Kindern abstimmungsberechtigt waren, hatte folgendes Ergebnis:

Zahl der abgegebenen Stimmen	130
davon stimmten	119

für die Gemeinschaftsschule
für die kath. Bekenntnisschule 11

Nach § 13 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4 AVO-z-SchOG) vom 8. 3. 1968 ist, sofern nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind, das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten. Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn die Grundschule mindestens 4 aufsteigende Klassen umfaßt. Hierzu sind mindestens 152 Stimmen erforderlich. Da diese Zahl nicht erreicht wurde, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29. 5. 1972 einstimmig die Errichtung der Grundschule Berg Fidel als Gemeinschaftsgrundschule beschlossen.

Der Regierungspräsident hat unter dem 19. 6. 1972 — 44.3.1 — gem. § 14 Abs. 3 der 4. AVO-z-SchOG entschieden, daß nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Grundschule Berg Fidel aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 4. AVO-z-SchOG als Gemeinschaftsgrundschule zu führen ist. Gleichzeitig hat der Regierungspräsident

den Beschluß des Rates der Stadt vom 29. 5. 1972 über die Errichtung der Grundschule Berg Fidel gem. § 8 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit § 1 der 5. AVO-z-SchOG mit Wirkung vom 1. 8. 1972 genehmigt.

Münster, den 29. 6. 1972
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Dr. Hoss
Stadtschulrat

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Die durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 20. Juni 1972 gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) im Umlegungsverfahren Kinderhaus — U I — getroffenen Umlegungsregelungen sind für die Grundstücke

Ordn.Nr. 1b

Gemarkung Münster, Flur 87 Flurstücke 162, 165, 183
Flur 91 Flurstücke 444, 450, 481 483 u. 442
am 26. Juni 1972 und für die Grundstücke

Ordn.Nr. 124

Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstücke 124 und 126

Ordn.Nr. 125

Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstück 125

Ordn.Nr. 208

Gemarkung Münster, Flur 91 Flurstück 480

Ordn.Nr. 236

Gemarkung Münster, Flur 91 Flurstücke 129, 130, 131 u. 136 am 27. Juni 1972 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 (1) BBauG wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im oben genannten Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Münster, den 20. Juli 1972
Umlegungsausschuß
der Provinzialhauptstadt
Münster (Westf.)
Dr. Ottersbach (L. S.)

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — vor Jahresfrist zur Aufbewahrung abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen am 1. 9. 1972 versteigert werden: Fahrräder, Brillen, Geldbörsen, Aktentaschen, Schmuck, Herren- und Damenhandschuhe, Füllhalter, Schirme, Uhren u. a. Außerdem werden sperrige Fundsachen (u. a. Fahrräder) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 31. 8. 1972 beim Ordnungsamt, Münster (Westf.), Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 280, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, außer samstags, anzumelden.

Münster, 13. Juli 1972
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Hoffschulte
Stadtrat

Satzung über das Ausbauprogramm des Belholtweges

Aufgrund des § 132 Ziffer 4 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Münster (Westf.) am 29. Mai 1972 die nachstehende Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster (Westf.) vom 8. 4. 1971 beschlossen:

§ 1

Der Belholtweg ist als Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn er außer der Fahrbahn, Entwässerungseinrichtungen und Beleuchtung nur einen Gehweg auf der Ostseite der Straße hat.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 1. 3. 1967 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Juni 1972 genehmigt worden.

Münster, den 12. Juli 1972
Prochaska
Bürgermeister
in Vertretung
des Oberbürgermeister

Satzung über das Ausbauprogramm der Straße „Dingbängerweg“ zwischen Weseler Straße und Mecklenbecker Straße

Aufgrund des § 132 Ziffer 4 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Münster (Westf.) am 29. Mai 1972 die nachstehende Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster (Westf.) vom 8. 4. 1971 beschlossen:

§ 1

Die Straße Dingbängerweg zwischen Weseler Straße und Mecklenbecker Straße ist als Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn sie außer Fahrbahn, beidseitigen Gehwegen, Entwässerungseinrichtungen und Beleuchtung folgende weitere Teileinrichtungen aufweist:

a) beidseitige Radwege vom Meckelbach bis zur Weseler Straße;
b) zwei befestigte Parkstreifen zur Längsaufstellung auf der Westseite der Straße:

der 1. Parkstreifen in einer Länge von 145 m beginnt 10 m nördl. der südl. Grenze des Grundstücks Flur 228, Flurstück 119 und endet 50 m nördl. der südl. Grenze des Flurstücks 95;

der 2. Parkstreifen in einer Länge von 80 m beginnt 30 m südl. der nördl. Grenze des Grundstücks Flur 228, Flurstück 109 und endet 10 m nördl. der südl. Grenze dieses Flurstücks.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 1. 7. 1967 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist vom Regierungspräsidenten

in Münster mit Verfügung vom 30. Juni 1972 genehmigt worden.

Münster, den 12. Juli 1972
Prochaska
Bürgermeister
in Vertretung
des Oberbürgermeister

Satzung über das Ausbauprogramm der Sentruper Straße

Aufgrund des § 132 Ziffer 4 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Münster (Westf.) am 29. Mai 1972 die nachstehende Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster (Westf.) vom 8. 4. 1971 beschlossen:

§ 1

Die Sentruper Straße ist als Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn sie außer Fahrbahn, beidseitigen Gehwegen, Entwässerungseinrichtungen und Beleuchtung folgende weitere Teileinrichtungen aufweist:

- a) einen befestigten Parkstreifen von 200 m Länge zur Senkrechtaufstellung auf der Südostseite der Straße vor dem Grundstück Flur 20, Flurstück 58,
- b) einen angelegten Grünstreifen von 80 m Länge auf der Südostseite der Straße vor den Grundstücken Flur 21, Flurstücke 51, 53, 55, 61 und 62,
- c) einen befestigten Parkstreifen zur Längsaufstellung auf der Nordseite der Straße zwischen Redigerstraße und Tondernstraße, unterbrochen durch die Einmündung des Eichenweges und der Scheffer-Boichhorst-Straße,
- d) einen befestigten Parkstreifen von 175 m Länge auf der Nordwestseite der Straße vor den Grundstücken Flur 35, Flurstücke 308—310, 369 und 370,
- e) einen angelegten Grünstreifen von 80 m Länge auf der Nordwestseite der Straße vor den Grundstücken Flur 33, Flurstücke 426—429, 94 u. 256,
- f) einen angelegten Grünstreifen von 45 m Länge auf der Nordwestseite der Straße vor den

Grundstücken Flur 35, Flurstücke 309 und 310.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 1. 6. 1966 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Juni 1972 genehmigt worden.

Münster, den 12. Juli 1972
Prochaska
Bürgermeister
in Vertretung
des Oberbürgermeister

Planfeststellungsverfahren zum Bau eines Unteranschlußgleises der Firma Heinrich Boes an das Anschlußgleis der Stadt Münster im Bereich des Gewerbegebietes Siemensstraße

Die Firma Heinrich Boes, Münster, beabsichtigt den Bau eines Unteranschlußgleises an das Anschlußgleis — Industriestammgleis — der Stadt Münster im Bereich des Gewerbegebietes Siemensstraße an der Schuckertstraße. Die zu diesem Zweck gefertigten Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen gemäß § 14 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV NW S. 11) aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22. 2. 1972 zwei Monate lang in der Zeit vom 2. 8. bis 2. 10. 1972 bei der Stadtverwaltung Münster (Westf.), Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 652, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Offenlegung können die durch die Baumaßnahmen Betroffenen im Umfange ihres Interesses gegen den Plan schriftliche Einwendungen erheben oder bei der Offenlegungsstelle zur Niederschrift erklären. An die in Verbindung mit dem Landeseisenbahngesetz erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 31. 10. 1966 (GV NW S. 488) wird hingewiesen.

Münster, den 14. Juli 1972
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Brinkmann
Ltd. Städt. Baudirektor

Endgültige Herstellung und Abrechnung von Erschließungsanlagen

Nachstehend aufgeführte Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt und nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der einzelnen Erschließungsanlagen gültigen Satzung der Stadt Münster für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen abzurechnen

- 1) Nienkamp — zw. Greverer Straße und Kinderhauser Straße
- 2) Kanalstraße — zw. Cherusering und Schlachthausstraße
- 3) Grawertstraße — von Markweg bis Sibellusstraße

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eines durch vorgenannte Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücks ist.

Münster, den 10. Juli 1972
I. A.
Brinkmann
Ltd. Städt. Baudirektor

Planfeststellungsverfahren zum Bau eines Gleisanschlusses der Stadt Münster „Höllenweg“ an die Bundesbahn in km 4200 der Umgehungsbahn im Bereich des Gewerbegebietes Höllenweg

Die Stadt Münster beabsichtigt zur gleismäßigen Erschließung des Gewerbegebietes Höllenweg im Süden der Stadt Münster zwischen dem Heeremansweg und dem Dortmund-Ems-Kanal den Bau eines Bahnanschlußgleises. Der Anschluß dieses Gleises an das bundesbahneigene Netz ist in Bahn-km 4.200 der Umgehungsbahn Hilstrup—Sudmühle geplant.

Die zu diesem Zweck gefertigten Planunterlagen (Übersichtsplan 1 : 15 000, Lageplan 1:500 sowie Länge- und Querschnitte und Erläuterungsbericht) liegen gemäß § 14 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV NW S. 11) aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 31. 5. 1972 zwei Monate lang in der Zeit vom 2. 8. bis 2. 10. 1972 bei der Stadt-

verwaltung Münster (Westf.), Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 652, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Offenlegung können die durch die Baumaßnahmen Betroffenen im Umfange ihres Interesses gegen den Plan schriftliche Einwendungen erheben oder bei der Offenlegungsstelle zur Niederschrift erklären. Auch die in Verbindung mit dem Landeseisenbahngesetz erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 31. 10. 1966 (GW NW S. 488) wird hingewiesen.

Münster, den 14. Juli 1972
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Brinkmann
Ltd. Städt. Baudirektor

Errichtung und Unterhaltung von Starkstromanlagen

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen vor, daß elektrische Anlagen und Geräte nur nach den anerkannten Richtlinien der Technik errichtet und betrieben werden dürfen. Als anerkannte Richtlinien der Technik gelten dabei die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0100, 0105 sowie die Technischen Anschlußbedingungen der Stadtwerke Münster GmbH. Unter anderem legen die Bestimmungen auch die Schutzmaßnahmen fest, die in elektrischen Anlagen zur Verhütung von Unfällen vorgeschrieben sind.

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster GmbH, d. h. im Stadtgebiet Münster, sind folgende Schutzmaßnahmen zugelassen: Fehlerstromschutzschaltung (FI-Schaltung) Schutzisolierung Schutzleitungssystem Schutztrennung und Kleinspannung. Für die Verwendung in Haushaltungen und kleinen Betrieben kommen im allgemeinen nur Fehlerstromschutzschaltung — möglichst 30 mA Fehlerstromauslösung — und Schutzisolierung in Frage, sofern man von der Kleinspannung z. B. bei elektrischen Spielzeugen absieht.

Nur ein eingetragener Elektroinstallateur gibt die Gewähr für sachgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausführung aller Arbeiten an elektrischen Anlagen. Der einwandfreie Zustand einer Anlage bleibt nach unseren Erfahrungen leider nicht dauernd erhalten. Durch vielerlei Einflüsse kann eine einwandfreie Installationsanlage im Laufe der Jahre erhebliche Gefahrenmomente in sich tragen. Daher ist die Überprüfung durch einen Fachmann in gewissen Abständen dringend angeraten. Elektrische Geräte, die in irgendeiner Weise schadhaft geworden sind, dürfen, um Gefährdungen zu vermeiden, nicht weiter betrieben werden, vielmehr ist auch hier der Fachmann zuzuziehen, der dann über eine Reparatur oder eine Neuanschaffung entscheiden muß. Leider werden auch immer wieder Sicherungen nach ihrem Ansprechen geflickt oder gar überbrückt. Abgesehen von der Gefahr, die eine überbrückte oder geflickte Sicherung mit sich bringt, gestatten wir uns den Hinweis, daß jede Feuerversicherung einen Schaden, der auf derartige Sicherungen zurückzuführen ist, zum Anlaß nimmt, um ihrerseits keine Zahlungen im Schadensfalle zu leisten. Das Energiewirtschaftsgesetz legt ferner fest, daß der jeweilige Inhaber bzw. der Besitzer elektrischer Anlagen und Geräte für den einwandfreien Zustand und das gefahrlose Funktionieren verantwortlich ist, eine Tatsache, die leider nur wenigen bekannt ist und den meisten erst in der Regel durch den Staatsanwalt nahegebracht werden muß. Obwohl die Stadtwerke Münster den Anschluß einer Hausinstallation an ihr Niederspannungsnetz vornehmen, können sie keinesfalls zu einer Überprüfung des neu anzuschließenden Anschlusses herangezogen werden. Die Überprüfungen würden allein personell die Leistungsfähigkeit des E-Werkes erheblich übersteigen. Daher wird jeder Anschluß nach Anmeldung durch einen zugelassenen Elektroinstallateur durch die Stadtwerke durchgeführt, da ein eingetragener Fachmann Gewähr für einwandfreie Arbeit bietet. Wir können bei der Vielzahl der ständig neu auf den Markt kommenden elektrischen Apparate

keinesfalls eine bestimmte Marke als besonders sicher unseren Kunden empfehlen. Wenn Sie jedoch jeden Einkauf eines dieser Geräte über eine Fachfirma tätigen, dabei auf das VDE-Zeichen achten und Geräte ohne VDE-Zeichen zurückweisen, so haben Sie schon sehr viel für die Sicherheit in Ihrem Hause getan. Weil sich immer wieder Mängel und Schwierigkeiten einschleichen werden, bitten wir unsere Kunden in Ihrem eigenen Interesse, Fehler und Unregelmäßigkeiten an elektrischen Geräten (z. B. Kribbeln in den Fingern beim Anfassen u. ä.) nur durch einen Fachmann untersuchen und beseitigen zu lassen und bis dahin die Geräte nicht zu benutzen. Abschließend möchten wir noch auf die große Gefahr hinweisen, die insbesondere Kleinkinder im Haushalt droht. Abgesehen von schweren Verbrennungen, die durch das Berühren von Wärmegegeräten und sogar elektrischen Glühlampen entstehen können, möchten wir auf die Gefahr hinweisen, die in jeder Steckdose lauert. Es gibt Kinderschutzstecker verschiedener Ausführung, die ohne weiteres nicht entfernt werden können, und so einen sicheren Schutz darstellen. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Ausführungen in einer ruhigen Stunde lesen und in Ruhe überprüfen würden. Vielleicht findet sich in Ihrem Haushalt doch noch ein Gerät, eine Leitung o. ä., das man zweckmäßigerweise auswechseln sollte. Sollten Sie Fragen haben, so sind wir gern bereit, sie telefonisch oder auch direkt in Ihrer Wohnung an Ort und Stelle zu beraten.

Stadtwerke Münster GmbH
— Stromversorgung —

Flurbereinigungsverfahren Albachten—Amelsbüren Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Albachten—Amelsbüren, Kreis Münster/Lüdinghausen — Az.: 26 631 — wird hiermit in Ergänzung zu der vorläufigen Besitzeinweisung vom 27. 6. 1969 folgendes angeordnet:
1) Soweit die im Flurbereinigungs-

plan zugeteilten neuen Grundstücke durch die Nachträge I—III zum Flurbereinigungsplan geändert worden sind, werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der geänderten neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen (§ 65 des Flurbereinigungsgesetz — FlurbG — vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 — 1).

2) Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger mit der Maßgabe über, daß an die Stelle des Jahres 1969 das Jahr 1972 und an die Stelle des Jahres 1970 das Jahr 1973 tritt (§§ 66 (1) und 62 (3) FlurbG).

3) Die entsprechend geänderten Überleitungsbestimmungen liegen gemäß § 62 (4) FlurbG während der Dauer der öffentlichen Bekanntmachung — mindestens aber zwei Wochen vom ersten Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

a) bei der Amtsverwaltung in Roxel (für die Gemeindebezirke Albachten, Bösensell und Roxel)

b) bei der Amtsverwaltung St. Mauritz

(für den Gemeindebezirk Amelsbüren)

c) bei der Stadtverwaltung in Münster, Hauptamt, Eingang Klemensstr., Zi. 204, während der Dienststunden

(für das Stadtgebiet Münster)

d) bei der Gemeindeverwaltung in Senden

(für den Gemeindebezirk Senden)

e) bei der Amtsverwaltung in Ottmarsbocholt

(für den Gemeindebezirk Venne)

f) bei dem Herrn Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Herrn Hermann Averweg, Albachten 20

g) bei dem Vorstandsmitglied

Herrn Heinrich Kleinräber, Amelsbüren, Wilbrenning 38

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die geänderten neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden.

Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Gas der Stadtwerke Münster GmbH

Die Stadtwerke stellen ab 1. August 1972 nach ihren jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

Tarife für Haushalt, Gewerbe und sonstigen Bedarf

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und dem Arbeitspreis für die abgenommene Megakalorie — Mcal — (siehe Ziffer 6).

Tarif	Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises DM/Monat	Arbeitspreis Pf/Mcal	
G 1	1,00	6,3	Als Mindestpreis hat der Abnehmer einen Jahrespreis von 36,00 DM/Jahr bzw. einen monatlichen Teilbetrag von 3,00 DM/Monat zu zahlen.
G 2	5,00	3,5	
G 3	8,00	2,3	

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Abnehmer hat das Recht, einen der vorgenannten Tarife 1 bis 3 zu wählen. Hat sich der Abnehmer für einen Tarif entschieden, so ist er daran für 12 Monate gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, sofern der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.
- Entscheidet sich der Abnehmer nicht, so können ihn die Stadtwerke nach Ablauf einer angemessenen Frist verbindlich in einen Tarif einstuft. Der Abnehmer behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.
- Soweit die Allgemeinen Versorgungsbedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziff. 1. und 2. nicht berührt.
- Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifs nicht statt.
- Für jeden zusätzlichen Zähler, dessen Aufstellung durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendig wird, ist ein Zuschlag zu zahlen, und zwar:

bis zu 6 m ³ Eichleistung	2,50 DM/Monat,
über 6 m ³ Eichleistung	3,50 DM/Monat.
- Die gelieferten Gasmengen werden nach Megakalorien (Mcal) abgerechnet. Für die Abrechnung wird der vom Gaszähler angezeigte Verbrauch in m³ unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen und des Brennwertes des gelieferten Gases auf die Anzahl der Verrechnungseinheiten in Mcal umgewertet.
- Falls Abnehmer eine besondere Meß- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Bedingungen.
- Über die vorstehenden Tarife hinaus besteht im Rahmen der jeweiligen Liefermöglichkeiten der Stadtwerke die Möglichkeit der Einräumung von Sonderpreisen, deren Preissystem von der Abnahmemenge und -struktur abhängig ist.

9. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheiden die Stadtwerke.
10. **Diese vorstehenden Erdgastarife gelten jeweils vom Tage der Umstellung auf Erdgas an. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife für Stadtgas außer Kraft.**

Münster, 23. Juni 1972

Stadtwerke Münster GmbH

Erläuterungen zu den vorstehenden Tarifen

- Jeweils am Tage der Umstellung auf Erdgas werden in dem betreffenden Umstellbezirk die Gaszähler abgelesen, so daß von diesem Zeitpunkt an die neuen Tarife, die auf Grund des vorhergehenden Verbrauchs ermittelt werden, zur Anwendung kommen.
- Die nachstehende Übersicht zeigt, bei welchem jährlichen Gasverbrauch die einzelnen Tarife für die Gaskunden vorteilhaft sind.

neuer Tarif	Jährlicher Verbrauch in Mcal	entspricht bisherigem Kokereigasverbrauch von etwa m ³
G 1	bis 1714 Mcal	383 m ³ /Jahr
G 2	1715—3000 Mcal	von 384—670 m ³ /Jahr
G 3	über 3000 Mcal	über 670 m ³ /Jahr

Neue Straßennamen

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 24. April 1972 folgende neue Straßennamen bzw. Teilumbenennungen von Straßen beschlossen, die hiermit gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 bekanntgemacht werden:

1 Benennung von Straßen

1. Brüningheide

Alter Flurname (Textänderung des Straßenverlaufs wurde durch Neuplanung notwendig).

Bereits ausgebauter, zum größten Teil neu ausgewiesener Straßenzug von dem bisherigen Weg Brüningheide gegenüber Hs. Nr. 44 in westl. Richtung abgehend, da weiter im Rechtsbogen laufend bis zum heutigen Weg Brüningheide/Meinertzstraße und von dort aus weiter in südöstlicher Richtung im bisherigen Wegezug Brüningheide zum Ausgangspunkt bei Hs. Nr. 44 (Planungsbezeichnung: „Nordwestschleife“).

2. Roggenbrink

Alter Flurname (Textänderung des Straßenverlaufs und Umbenennung des Weges wurden durch Neuplanung notwendig).

Von der Brüningheide etwa 50 m nordwestlich der Meinertzstraße in nordwestliche Richtung über den Weg — Nordmark — und zum Bergbusch hinaus bis zur Stadtgrenze verlaufend in dem bisherigen Wegezug Brüningheide.

3. Heidköttersweg

Bezeichnung aus der Katasteraufnahme des Jahres 1828.

Vom Roggenbrink (Ifd. Nr. 2) unterhalb des Weges Nordmark etwa 450 m in westl. Richtung laufend.

4. Alte Schanze

Historische Bezeichnung.

Abgehend vom Heidköttersweg (Ifd. Nr. 3) etwa 180 m in südliche Richtung, um dann ostwärts im rechten Winkel zur Brüningheide (Ifd. Nr. 1) abzuknicken.

5. Langeworth

Alter Flurname.

In Verlängerung der unter Ifd. Nr. 8 benannten Straße von der Brüningheide etwa 100 m südwestlich abgehend, um dort im scharfen Winkel nach Süd und nach Westnordwest hin abzuknicken.

anderes angeordnet ist.

4) Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses noch nicht geschehen ist.

5) Innerhalb von drei Monaten — vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Agrarordnung in Münster, Junkerstraße 24) folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) Leistung eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggfls. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 (1) FlurbG),
 c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 (2) FlurbG).
 Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Agrarordnung in Münster (Westf.), Junkerstraße 24, einzulegen (§§ 141 (1), 60 Abs. 1, Satz 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — VwGO —). Die Frist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ergänzungs-

anordnung zur vorläufigen Besitz-einweisung mit Überleitungsbestimmungen auch für den Fall angeordnet, daß Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so daß diese Rechtsmittel keine auf-schiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitz-einweisung mit Überleitungsbestimmungen ist zulässig, da die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der geänderten neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die neue Feldeinteilung auch an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses beantragt worden ist.

Gleichzeitig wird die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die geänderten Überleitungsbestimmungen im einzelnen zu regeln.

Auch sachlich ist die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitz-einweisung mit Änderung der Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Zur Abhilfe begründete Beschwerden und zur Erledigung von Anträgen, die von Beteiligten im Termin zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes vorgebracht worden sind, ist der Flurbereinigungsplan durch die Nachträge I—III geändert und ergänzt worden. Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der an den Planänderungen beteiligten Grundstückseigentümer, daß der dadurch angestrebte Erfolg, nämlich eine Benachteiligung und Schädigung der betroffenen Grundstückseigentümer zu vermeiden, möglichst bald durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Da jedoch in einem Flurbereinigerungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben,

6. Killingstraße

Prof. Wilhelm Killing, 1892 — 1923 Lehrstuhlinhaber für Mathematik an der Westf. Wilhelms-Universität, * 16. 5. 1847 Burbach, Kreis Siegen, † 11. 2. 1923 Münster.

Von der Brüningheide gegenüber Hs. Nr. 90 in südwestliche Richtung etwa 120 m westlich laufend und dort nordwestwärts drehend über die neue Brüningheide (Nordwestschleife) hinaus bis zum Heidköttersweg.

7. Arnethstraße

Prof. Dr. Dr. h. c. Josef Arneth (1873—1955). Bedeutender Internist, „Entdecker der qualitativen Blutlehre“ (Hämatologie).

Von der Brüningheide (Nordwestschleife) etwas südlich der Alten Schanze (Ild. Nr. 4) in ostwärtige Richtung abgehend.

8. Sprickmannstraße

Anton, Matthias Sprickmann, Prof. an den Universitäten in Münster, Breslau u. Berlin, * 7. 9. 1749 in Münster, † 22. 11. 1823 in Münster. Schriftsteller, Nachlaß bei der Universität Münster.

Von der Brüningheide (Nordwestschleife) etwa 50 m nordwärts gehend, dort etwa weitere 120 m nordwestwärts führend, dann noch etwa 140 m nach Westen hin und dort nach Südwesten zulaufend zur Brüningheide (Nordwestschleife).

9. Kristiansandstraße

Partnerstadt Münsters.

Von der Grevener Straße bei Hs. Nr. 355 in westl. Richtung abgehender, im Ausbau befindlicher Straßenzug zur bisherigen Brüningheide (Planungsbezeichnung: „Nordwestspange“).

10. Grottemeyerstraße

Fritz Grottemeyer, Kunstmaler, * 18. 6. 1864 in Münster, † 28. 6. 1947 in Münster. Porträtist. Historien- u. Kriegsmaler.

Vom Idenbrockweg zwischen dem Wege Hasenbusch und dem Konermannweg in nordwestliche Richtung abgehend, um nach etwa 280 m in den Konermannweg einzumünden.

11. Deitersweg

Heinrich Deiters, Kunstmaler, * 5. 9. 1840 in Münster, † 29. 7. 1916 in Düsseldorf. Westfalen-Maler.

Vom Idenbrockweg bei Hs. Nr. 220 in nordwestliche Richtung abgehend und nach etwa 180 m nordwärtsdrehend zum Wege Hasenbusch.

12. Fernholzstraße

Eugen Fernholz, Kunstmaler, * 28. 9. 1874 in Münster, † 19. 12. 1935 in Münster. Maler des Münsterlandes.

Vom Idenbrockweg in nordwestliche Richtung abgehend und nach etwa 190 m nordwärtsdrehend zum Wege Hasenbusch.

13. Humborgweg

Dr. Ludwig Humborg (19. 3. 1890 — 11. 1. 1972), Träger der Paulusplakette der Stadt Münster, hat sich in der Kulturpflege und der Denkmalerhaltung in Münster in ganz besonderer Weise verdient gemacht.

Aaseitenweg zwischen Spiekerhof und Bergstraße.

14. Pängelantonweg

Vom Gremmendorfer Weg nach Hs. Nr. 27/29 in nordwestliche Richtung entlang der Eisenbahn laufend, um nach etwa 150 m westlich zum Albersloher Weg hin abzuknicken, wo er bei Hs. Nr. 421 als Rad- und Fußgängerweg einmündet.

II Textänderungen des Straßenverlaufs, die durch die neue Planung notwendig wurden.

15. Alter Heidkamp

Von der Straße — Am Burloh — etwa 100 m westlich des Kinderbaches abgehend in südwestliche Richtung über den — Neuen Heidkamp — hinaus zum bisherigen — Alten Heidkamp —.

16. Neuer Heidkamp

Verbindungsweg zwischen dem neu benannten — Alter Heidkamp — und der Einbeziehung des bisherigen Weges — Alter Heidkamp —.

Münster, den 29. Mai 1972

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Hoffschulte

Stadtrat

Verzeichnis der unnummerierten Häuser

Flur	Flurst.-Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Eigentümer
91	463	Rektoratsweg 115	Rektoratsweg 139	Heinrich Lödde-Entrup
91	462	Rektoratsweg 117	Rektoratsweg 141	Albert Lödde-Entrup
91	460	Rektoratsweg 123	Rektoratsweg 151	Alfons Gels
91	62	Rektoratsweg 135	Rektoratsweg 173	Helmut Wilken
91	61	Rektoratsweg 137	Rektoratsweg 175	Wilhelm Anters
91	60	Rektoratsweg 141	Rektoratsweg 179	Theodor u. Anna Schwake
91	58	Rektoratsweg 143	Rektoratsweg 181	Josef u. Paula Wilken
94	530	Rektoratsweg 124	Rektoratsweg 150	Friedrich Aenstoos, Apotheker
94	97	Rektoratsweg 134	Rektoratsweg 174	Irmgard Drees geb. Schöne
94	93	Rektoratsweg 136	Rektoratsweg 176	Ww. Margarete Pinz
94	91	Rektoratsweg 138	Rektoratsweg 178	August u. Elisabeth Rensing
94	88	Rektoratsweg 140	Rektoratsweg 180	Karl Stahlheber
94	87	Rektoratsweg 142	Rektoratsweg 182	Christine Thüning
87	2	Brüningheide 151	Roggenbrink 19	Karl Scheltrup, jun.
87	12	Brüningheide 157	Roggenbrink 23	Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Erb.: Karl Pollmeier
88	15	Brüningheide 185	Roggenbrink 35	Viktor Ostholt
88	24	Brüningheide 187	Roggenbrink 37	August u. Franziska Kahle
88	35	Brüningheide 189	Roggenbrink 41	Anna Radziejewski
88	18	Brüningheide 180	Roggenbrink 32	Erwin u. Bernhardine Sondermann
88	22	Brüningheide 182	Roggenbrink 34	Wilhelm Niemann
4	280	Rosenplatz 6	Rosenplatz 6	Dr. med. dent. Bernd Wieners
217	198	Weseler Straße 442	Buddenstraße 22	Josef Gröges
119	65	Schnorrenburg 15	Kerkheideweg 8	Gem. Wohnungsverein Mstr. eGmbH
193	31	Gerstkamp 18	Schnorrenburg 19	Maria Marxkors
8	498	Bergstraße 15	Gerstkamp 18	(Wohnungseigentum-Aufteilung)
147	53	Wolbecker Straße 94	Kegelskamp 28	Maler-Einkauf eGmbH
147	53	Wolbecker Straße 94a	Humborgweg 15	Neue Heimat Westfalen Gem. Wohn- u. Siedlungsges. mbH
147	53	Wolbecker Straße 94a	Wolbecker Straße 92	Neue Heimat Westfalen Gem. Wohn- u. Siedlungsges. mbH
147	55	Wolbecker Straße 96	Wolbecker Straße 94	Anna Hoffmann u. 2 Miterben
147	56	Wolbecker Straße 98	Wolbecker Straße 96	Karl Poeschel u. Ludw. Schwegmann
147	57	Wolbecker Straße 100	Wolbecker Straße 98	Heinz Pennekamp u. 2 Miterben
111	956	Marientalstraße 42	Melchersstraße 75	Edgar u. Johanna Eschrich
219	42	Schlautstiege 71a	Schlautstiege 71	Klemens Bünker, Kaufmann
219	43	Schlautstiege 71	Schlautstiege 73	Franz Kerger
219	44	Schlautstiege 73	Schlautstiege 75	Hildegund Kleinen
219	45	Schlautstiege 73a	Schlautstiege 77	Johannes Geerken
219	46	Schlautstiege 73b	Schlautstiege 79	Rudolf Typel
219	47	Schlautstiege 73c	Schlautstiege 81	Bernhard Leusmann
219	122	Schürbusch 9b	Schlautstiege 83	Karl Josef Meyer
219	154, 155	Schürbusch 5a	Schlautstiege 93	Rolf u. Ursula Baumeister
219	480	Schürbusch 5b	Schlautstiege 97	Ingrid Witte
219	500	Schürbusch 5c	Schlautstiege 99	Luise Schuppert
219	525	Schürbusch 5d	Schlautstiege 101	Gertrud Schmidt
219	127	Schlautstiege 75a	Schlautstiege 109	Gottfried Recker
219	49	Schlautstiege 75	Schlautstiege 111	Irmgard Reißmann, gnt. Recker
219	159	Schlautstiege 77	Schlautstiege 113	Margarethe Müller
219	56	Schlautstiege 79	Schlautstiege 115	Dr. rer. pol. Theodor Haarmann
219	137	Schlautstiege 81	Schlautstiege 117	Helmut Rissmann
219	408	Schlautstiege 82	Schlautstiege 122	Stadt Münster
219	385	Schürbusch 21	Schürbusch 17	Heinz Essmann
219	208	Schürbusch 21a	Schürbusch 19	Alfons u. Gudula Böing
219	207	Schürbusch 21b	Schürbusch 21	Gertrud Jansing, Ww.
219	205	Schürbusch 21d	Schürbusch 25	Heinz Weiner
219	400	Schürbusch 23	Schürbusch 27	Rudolf u. Thea Dreyer
219	398	Schürbusch 23b	Schürbusch 31	Heinr. u. Marie-Luise Gocke
219	80	Schürbusch 27	Schürbusch 45	Stadt Münster, Ev. Volksschule
219	387	Schürbusch 29	Schürbusch 49	Franz u. Josefine Rennekamp
219	389	Schürbusch 31	Schürbusch 51	Lorenz Wegmann
219	391	Schürbusch 33	Schürbusch 53	Maria EBmann
219	317	Schürbusch 35	Schürbusch 55	Angela Weritz
124	54	Dieckstraße 40	Dieckstraße 56	Anton Fröhling
124	362	Dieckstraße 42	Dieckstraße 58	Rolf u. Irmgard Wiens
124	361	Dieckstraße 44	Dieckstraße 60	Heinrich u. Elisabeth Wiens
124	57	Dieckstraße 44c	Dieckstraße 62	Hildeg. Altröck u. K. Zessel je zu 1/2
124	73	Dieckstraße 44d	Dieckstraße 64	Ww. Maria u. Bernh. Schelhove
124	65	Dieckstraße 46	Dieckstraße 68	Anneliese Klein
124	63	Dieckstraße 48	Dieckstraße 70	Wilhelm Klein, Drucker
87	34	Brüninghagen 60	Heidköttersweg 61	Josef Merschieve
87	116	Brüninghagen 39	Sprickmannstraße 40	Wilhelm Schmaloer

kann der Besitz, und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle durch die Änderung des Flurbereinigungsplanes betroffenen Beteiligten angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung der an den Änderungen beteiligten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger verbleibender Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerden oder Klage überwiegt, war die Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, daß die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Münster, den 19. 6. 1972
Amt für Agrarordnung
Terhardt (S.)
Ltd. Regierungsdirektor

Flurbereinigungsverfahren Roxel Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Roxel, Kreis Münster — Az.: 26 643 — wird hiermit in Ergänzung zu der vorläufigen Besitzeinweisung vom 27. 6. 1969 folgendes angeordnet:
1) Soweit die im Flurbereinigungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan geändert worden sind, werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der geänderten neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes — FlurbG — vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 — 1).

2) Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger mit der Maßgabe über, daß an die Stelle des Jahres 1969 das Jahr 1972 und an die Stelle des Jahres 1970 das Jahr 1973 tritt (§§ 66 (1) und 62 (3) FlurbG).

3) Die entsprechend geänderten Überleitungsbestimmungen liegen gemäß § 62 (4) FlurbG während der Dauer der öffentlichen Bekanntmachung — mindestens aber zwei Wochen vom ersten Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

a) bei der Amtsverwaltung Roxel (für die Gemeindebezirke Roxel, Albachten und Nienberge)

b) bei der Stadtverwaltung in Münster, Hauptamt, Eingang Kle-mensstr., Zi. 204, während der Dienststunden

(für das Stadtgebiet Münster)
c) bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Herr Hermann Richter-Brockmann, Roxel, Schönebeck Nr. 2

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die geänderten neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet ist.

4) Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses noch nicht geschehen ist.

5) Innerhalb von drei Monaten — vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Agrarordnung in Münster, Junkerstraße 24) folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) Leistung eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggfs. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),

b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 (1) FlurbG),
c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 (2) FlurbG).
Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Agrarordnung in Münster (Westf.), Junkerstraße 24, einzulegen (§§ 141 (1), 60 Abs. 1, Satz 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — VwGO —). Die Frist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen auch für den Fall angeordnet, daß Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so daß diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen ist zulässig, da die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der geänderten neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flur-

berreinigungsbehörde hat die neue Feldeinteilung auch an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses vorgebracht worden sind, ist der Flurbereinigungsplan durch den Nachtrag I geändert und ergänzt worden. Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der an den Planänderungen beteiligten Grundstückseigentümer, daß der dadurch angestrebte Erfolg, nämlich eine Benachteiligung und Schädigung der betroffenen Grundstückseigentümer zu vermeiden, möglichst bald durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird. Da jedoch in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle durch die Änderung des Flurbereinigungsplanes betroffenen Beteiligten angeordnet und durchgeführt beantragt worden ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die geänderten Überleitungsbestimmungen im einzelnen zu regeln.

Auch sachlich ist die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Änderung der Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Zur Abhilfe begründeter Beschwerden und zur Erledigung von Anträgen, die von Beteiligten im Termin zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes werden. Nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung der an den Änderungen beteiligten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger verbleibender Beschwerdeführer an der aufschle-

benden Wirkung ihrer Beschwerde oder Klage überwiegt, war die Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, daß die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Münster, den 21. 6. 1972
Amt für Agrarordnung
Terhardt (S.)
Ltd. Regierungsdirektor

**Flurbereinigungsverfahren
Sandrup-Sprakel
Ergänzungsanordnung
zur vorläufigen Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Sandrup-Sprakel, Kreis Münster — Az.: 26 644 — wird hiermit in Ergänzung zu der vorläufigen Besitzeinweisung vom 7. 7. 1969 folgendes angeordnet:

1. Soweit die im Flurbereinigungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan geändert worden sind, werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der geänderten neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — vom 14. 7. 1953 BGBl. I S. 591/BGBl. — III 7815 — 1).

2. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger mit der Maßgabe über, daß an die Stelle des Jahres 1969 das Jahr 1972 und an die Stelle des Jahres 1970 das Jahr 1973 tritt (§§ 66 Abs. 1 und 62 Abs. 3 FlurbG).

3. Die entsprechend geänderten Überleitungsbestimmungen liegen gemäß § 62 Abs. 4 FlurbG während der Dauer dieser öffentlichen Bekanntmachung — mindestens aber zwei Wochen vom ersten Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei der Amtsverwaltung St. Mauritz, der Stadtverwaltung

Greven, der Stadtverwaltung Münster, Hauptamt, Eingang Klemensstr., Zi. 204, während der Dienststunden, der Amtsverwaltung Roxel, dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Sandrup-Sprakel, Herrn Walter Gausepohl, Sprakel, am Max-Klemens-Kanal und der Sparkasse und Darlehnskasse Sprakel (Flurbereinigungskasse). Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die geänderten neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig.

4. Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses noch nicht geschehen ist.

5. Innerhalb von drei Monaten — vom ersten Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartei bei der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Agrarordnung in Münster, Junkerstraße 24) folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG).

b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

**Anordnung der sofortigen
Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung —

VwGO — vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen auch für den Fall angeordnet, daß Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so daß diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ergänzungsanordnung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Agrarordnung in Münster, Junkerstraße 24, einzulegen (§§ 141 Abs. 1, 60 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) Abs. 1, 60 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17 — VwGO —). Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Gründe

Die Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen ist zulässig, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die neue Feldeinteilung auch an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses beantragt worden ist. Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung durch die geänderten Überleitungsbestimmungen im einzelnen zu regeln. Diese sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und der Vertreter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden. Auch sachlich ist die Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitz-

einweisung mit Änderung der Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Zur Abhilfe begründeter Beschwerden und zur Erledigung von Anträgen, die von Beteiligten im Termin zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplans vorgebracht worden sind, ist der Flurbereinigungsplan durch den Nachtrag I geändert und ergänzt worden. Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der an den Planänderungen beteiligten Grundstückseigentümer, daß der dadurch angestrebte Erfolg, nämlich eine Benachrichtigung und Schädigung der betroffenen Grundstückseigentümer zu vermeiden, möglichst bald durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle durch die Änderung des Flurbereinigungsplanes betroffenen Beteiligten angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung der an den Änderungen beteiligten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder geteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen. Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerden oder Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit abgeänderten Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, daß die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Münster, den 20. Juni 1972
Amt für Agrarordnung
Der Vorsteher
Terhardt
Leit. Reg.-Direktor

Flurbereinigungsverfahren Gimbte-Aldrup Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Gimbte-Aldrup — Az.: 26 661 — werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§§ 65 und 62 Abs. 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591/ BGBl. III 7815 — 1).

1) Zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Gleichwohl bleiben die Teilnehmer zunächst noch Eigentümer ihren alten Grundstücke.

2) Die Überleitungsbestimmungen liegen mindestens zwei Wochen lang nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, bei der Stadtverwaltung Münster (Westf.), Hauptamt, Eingang Klemensstr., Zimmer 204, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Greven der Amtsverwaltung St. Mauritz in Münster dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gimbte-Aldrup, Herrn Theodor Wesselmann in Gimbte, Überwasserstraße 23 der Spar- und Darlehnskasse in Sprakel (Flurbereinigungskasse) Außerdem wird jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen zugeleitet. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten

Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet oder vereinbart ist.

3) Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses noch nicht geschehen ist.

4) Innerhalb von drei Monaten — vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet — können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Agrarordnung in Münster, Junkerstraße 24) folgende

Festsetzungen beantragt werden:

a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch Nießbraucher (§ 69 FlurbG),

b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Anträge zu 4 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen auch für den Fall angeordnet, daß Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so daß die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen

Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Agrarordnung Münster, Junkerstr. 24, einzulegen (§§ 141 Abs. 1, 60 Abs. 1 Satz 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 — BGBl. I S. 17 — VwGO —). Die Frist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Gründe

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen ist zulässig, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die neue Feldeinteilung auch an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses beantragt worden ist. Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung durch die Überleitungsbestimmungen im einzelnen zu regeln. Diese sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und der Vertreter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden. Ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen wird jedem Teilnehmer übersandt.

Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, daß der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg (vgl. §§ 1 und 37 FlurbG) möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht; die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren

ausgetauschten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeordneten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen. Im übrigen werden die Beteiligten nachrichtlich noch auf folgendes hingewiesen:

Beteiligte, die mit ihrer Abfindung nicht einverstanden sind, können ihre Beschwerde gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG nur nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem dafür bestimmten Anhörungstermin vorbringen. Zu diesem Anhörungstermin, der voraussichtlich im Dezember 1972 stattfinden wird, wird jeder Teilnehmer unter Übersendung eines Auszuges aus dem Flurbereinigungsplan, der die neuen Grundstücke mit Fläche und Wert nachweist, noch besonders geladen. Gemäß § 60 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält und soweit es zur Beseitigung von begründeten Beschwerden notwendig ist, den Flurbereinigungsplan ändern.

Münster, den 5. Juli 1972
Amt für Agrarordnung Münster
Terhardt
Ltd. Regierungsdirektor

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.) — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 49 22 93. — Verantwortlich: Presseamtsleiter Gerhard Kaschner. — Einzelpreis: 0,30 DM, bei Postbezug 1,80 DM vierteljährlich einschl. Vermittlungsgebühr von 0,30 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.) — Presseamt — Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, erhältlich. Druck: Buchdruckerei C. J. Fahlé GmbH, Münster, Ruf 592/1